

Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK)

Vom 11. Januar 2005 (Stand 1. Januar 2013)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 86 Abs. 1, 94 Abs. 1, 116 Abs. 1 und 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Zweck, Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

§ 1 Zweck

¹ Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden.

§ 2 Stellung

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

² Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem Finanzdepartement ¹⁾ beigeordnet.

³ Sie legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.

§ 3 Leitung

¹ Der Regierungsrat stellt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle an. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch das Büro des Grossen Rats nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle stellt das Personal für die Finanzkontrolle an.

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

AGS 2005 S. 247

§ 4 Beizug von Sachverständigen

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Die sachverständigen Dritten unterliegen für Tatsachen, von denen sie durch ihre Tätigkeit für die Finanzkontrolle Kenntnis erhalten, dem Amtsgeheimnis.

§ 5 Revisionsstelle

¹ Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.

2. Aufgaben der Finanzkontrolle

§ 6 Grundsatz der Prüfung

¹ Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.

§ 7 Kontrollbereiche

¹ Der Prüfung der Finanzkontrolle unterliegen:

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rats und des Regierungsrats;
- b) der Parlamentsdienst;
- c) die kantonale Verwaltung;
- d) die Gerichte;
- e) Personen und Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat;
- f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale Geldleistungen empfangen (Subventionen);
- g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist.

§ 8 Ständige Aufgaben

¹ Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:

- a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von System- und Projektprüfungen;
- d) die Prüfungen im Auftrag des Bundes.

² Durch Gesetz oder Dekret können der Finanzkontrolle weitere Aufsichtsfunktionen zugewiesen werden.

§ 9 Sonderprüfungen und Beratungen

¹ Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:

- a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen;
- b) * im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;
- c) im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.

3. Geschäftsverkehr**§ 10** Grundsatz

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden ihres Kontrollbereichs.

§ 11 Mitwirkungspflicht und Amtsgeheimnis

¹ Die kontrollierten Personen oder Behörden zeigen der Finanzkontrolle festgestellte Mängel an und gewähren jede zur Kontrolle notwendige Unterstützung. Sie können ihre Mitwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verweigern.

² Die kontrollierten Stellen überprüfen selbst die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung.

³ Die Staatskanzlei übermittelt der Finanzkontrolle die Beschlüsse des Grossen Rats und des Regierungsrats, die finanzielle Auswirkungen haben oder in anderer Weise den Finanzhaushalt des Kantons betreffen.

⁴ Die übrigen Organe der Finanzaufsicht stellen der Finanzkontrolle ihre Revisionsberichte zu.

§ 12 Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Gerichten

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung. *

² Die Behörden gemäss Absatz 1 laden die Leiterin beziehungsweise den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

³ Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements ¹⁾ und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.

⁴ Die Finanzkontrolldelegation behandelt unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Ausschusses die Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle.

⁵ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit den Jahresberichten einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.

4. Mitteilung der Prüfungsergebnisse, Beanstandungen und Mängelbehebungen

§ 13 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle, deren unmittelbaren Aufsichtsstellen sowie nach erfolgter Stellungnahme dem Ausschuss der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die schriftliche Bekanntgabe der Beanstandung verzichten.

² Bei Prüfungen von Jahresberichten, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.

§ 14 Beanstandungen

¹ Mängel von geringer Bedeutung, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben.

² Bei Mängeln von erheblicher Bedeutung weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle zudem an, ihr die Mängelbehebung auf dem Dienstweg mitzuteilen.

³ Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.

§ 15 Laufende Verfahren und unerledigte Beanstandungen

¹ Bei laufenden Prüfungsverfahren dürfen bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

¹⁾ Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

² Bestreitet die geprüfte Stelle die Beanstandungen oder behebt sie die Mängel nicht innert Frist, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, das Büro des Grossen Rats beziehungsweise die Justizleitung über die notwendigen Massnahmen. *

³ Ist die Finanzkontrolle mit dem Entscheid nicht einverstanden, unterbreitet sie diesen mit ihrer Stellungnahme und einem Antrag der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats.

5. Planung, Budgetierung und Haushaltsführung

§ 16 Haushaltsführung

¹ Die Steuerung und Haushaltsführung der Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾.

² Die Finanzkontrolle erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben den Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht.

³ Die Finanzkontrolle übermittelt dem Regierungsrat ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf ihres Budgets und ihren Jahresbericht.

⁴ Der Regierungsrat leitet diese unverändert dem Grossen Rat weiter; er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

§ 17 Gebühren

¹ Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c dieses Gesetzes sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende Gebühren erheben.

¹⁾ SAR [612.100](#)

6. Schlussbestimmungen

§ 18 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 11. Januar 2005

Präsident des Grossen Rats
LÜPOLD

Staatsschreiber
i.V. MEIER

Datum der Veröffentlichung: 14. März 2005

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juni 2005

Inkrafttreten: 1. August 2005 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 23. März 2005 (AGS 2005 S. 247)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.12.2011	01.01.2013	§ 9 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2012/5-2
06.12.2011	01.01.2013	§ 12 Abs. 1	geändert	AGS 2012/5-2
06.12.2011	01.01.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	AGS 2012/5-2

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 9 Abs. 1, lit. b)	06.12.2011	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-2
§ 12 Abs. 1	06.12.2011	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-2
§ 15 Abs. 2	06.12.2011	01.01.2013	geändert	AGS 2012/5-2